

Eine Bewertung aus sozialpädagogischer Sicht

Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen können zu zusätzlichen, zumindest erstinstanzlichen Verfahren bei den Familiengerichten führen, bei denen eine Beteiligung der Jugendämter angezeigt ist. Entsprechend kann auch eine Mehrbelastung insbesondere bei den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter erwartet werden.

**Vorschläge der Experten-
gruppe**
In der Anlage zum Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ sind die Vorschläge zur Erleichterung familiengerichtlicher Maß-

nahmen bei Gefährdung des Kindeswohls zusammengefasst.² Die Arbeitsgruppe macht folgende Vorschläge :

- die Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsversagens“ in der Generalnorm des § 1666 Abs. 1 BGB zu streichen und damit Tatbestandshürden für die Anrufung des Familiengerichts abzubauen,
- die Rechtsfolgen des § 1666 Abs. 1 BGB durch eine beispielhafte Aufzählung zu konkretisieren und dadurch den Jugendämtern und Familiengerichten die Bandbreite möglicher Maßnahmen zu verdeutlichen,
- das Familiengericht zu verpflichten, Entscheidungen aus Kindesschutzverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB, in denen das Gericht von einer konkreten Kindesschutzmaßnahme abgesehen hat, in einem angemessenen Zeitabstand zu überprüfen,
- für gerichtliche Verfahren wegen Gefährdung des Kindes-

wohls einen eigenständigen Verfahrensabschnitt „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ einzuführen,

- ein Beschleunigungsgebot für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls gesetzlich zu verankern,
- durch Konkretisierung der Voraussetzungen des § 1631b BGB mehr Rechtssicherheit in Fällen „geschlossener“ Unterbringung zu schaffen.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, dass sowohl eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und anderen Institutionen als auch eine fachliche Fort- und Weiterbildung der Familienrichter wesentlich zur Verbesserung des Kindesschutzes beitragen dürften. Die Arbeitsgruppe hat daher vorgeschlagen, eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von örtlichen Arbeitskreisen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Familiengerichten und anderen Institutionen zu schaffen.

Perspektive der Jugendhilfe auf den Gesetzentwurf

Es folgt eine Bewertung der im Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vorgesehenen Neuregelungen aus sozialpädagogischer Sicht:

Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)

Die Neuregelung schafft zweifelsfrei Klarheit darüber, dass nicht wie bisher das Versagen von Erwachsenen im Mittelpunkt der Bewertung steht, sondern die Gefährdung des Kindeswohls, egal wodurch sich diese ergeben hat. Der Abbau von „Tatbestands-hürden“ für die Anrufung der Familiengerichte und die Streichung der Voraussetzung des „elterlichen Erziehungsver-sagens“ erhöhen die gesellschaftliche Wertschätzung des Kindes beachtlich und lässt die Ermittlung zu den Umständen einer Gefährdung zunächst in den Hintergrund treten. Diesbezüglich beabsichtigt der Gesetzgeber in Bezug auf die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, konkrete Gefährdungssituationen im Sinne von Tatbeständen im Gesetz zu benennen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Sicherung kindlicher Grundbedürfnisse und -rechte, wie Anspruch auf Gesundheitsfürsorge und Jugendhilfe, Bildung, Wohnen und gedeihliche Zuwendung.

Freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1631b BGB)

Bezüglich der Neuregelung einer freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung bedarf es eines fachlichen Diskurses in der Jugendhilfe. Und zwar um die Frage einer indikatoren-

gestützten Abschätzung: Wann ist eine solche Schwelle für eine geschlossene Unterbringung erreicht bzw. überschritten? Eine Klärung scheint geboten, um den Fachkräften der Jugendhilfe mehr Handlungssicherheit im Einzelfall zu geben und willkürlichen Einschätzungen und daraus folgenden Entscheidungen Vorschub zu leisten. Mit der Neuregelung ist also eine erneute Grundsatzdebatte zum Thema „geschlossene Unterbringung“ im Rahmen von Jugendhilfe zu erwarten.

Überprüfung eigener familiengerichtlicher Entscheidung (§ 1696 BGB)

Hier beabsichtigt der Gesetzgeber, einen aus sozialpädagogischer Sicht äußerst sinnvollen Aspekt einzuführen. Er plant, das Familiengericht dazu zu verpflichten, eigene Entscheidungen nach gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen. Dies ist für den Fall bestimmt, wenn im Rahmen einer gewissermaßen durch das Familiengericht vorgenommenen „Risikoabschätzung“ zunächst von Maßnahmen nach dem BGB abgesehen wird.

Anhörung der Eltern (§ 50a FGG)

Die hier geplante Änderung sieht vor, die Anhörung der Eltern nicht mehr nur auf die Gefahrenabwehr zu beschränken. Dies gibt den Eltern im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit, sich allumfassend

zum Sachverhalt zu äußern und dem Familiengericht die Pflicht, sich selbst ein umfassendes Bild zu verschaffen.

Verfahrensbeschleunigung (§§ 50e FGG)

Der Erkenntnis Rechnung tragend, dass Kinder in schwierigsten Lebenslagen umgehend stabile Verhältnisse benötigen, will der Gesetzgeber ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot einführen. Dieses Gebot verknüpft er mit konkreten „Tatbeständen“, die umfassend jede Gefährdung des Kindeswohls sowie das Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht betreffen. Obwohl Eile geboten, ist hier in sorgfältiger Weise das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen. Unter dem Aspekt der Betroffenenbeteiligung ist dies aus Sicht der Jugendhilfe unbedingt zu befürworten. Im sozialpädagogischen Verständnis der Risikoabschätzung gemäß § 8a SGB VIII soll es dem Familiengericht künftig aufgegeben sein, in Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls grundsätzlich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen, und zwar unabhängig davon, ob z. B. das Jugendamt einen entsprechenden Antrag stellt oder nicht. Hier ist jedoch zu erwarten, dass die Position des Jugendamtes als „Ermittlungsinstantz“ gefragt sein könnte.

„Erziehungsgespräche“ (§ 50f FGG)

Die Erörterung der Kindes-

wohlgefährdung, die zwischen Familiengericht und Eltern und ggf. Kindern zu führen ist, wird durch die Anordnung des persönlichen Erscheinens gerade Eltern stärker in die Verantwortung für das Wohl ihres Kindes nehmen. Denn der vorgesehene „Zwangskontext“ wird eine persönliche Auseinandersetzung unausweichlich machen. Es ist geplant, das Hinzuziehen des Jugendamtes verpflichtend zu machen. Es darf erwartet werden, dass dies die Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt strukturell verbindlicher werden lässt. Mehrbelastungen auf Seiten des Jugendamtes sind zu erwarten.

Verfahrensverzögerung (§ 52 FGG)

Bisher galt bei nachteiligen Verzögerungen eines Verfahrens im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung eine Kann-Norm zum Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diese wird nun zu einer Soll-Norm in Bezug auf eine entsprechende Prüfung. Das Gericht soll den Umgang, so die Lesart des Gesetzentwurfs, ohne Zeitverzug zunächst per einstweiliger Anordnung regeln, um sich so Zeit für eine langfristige und tragfähige Entscheidung zu verschaffen.

Kompetenz und Sachverstand (§ 70e FGG)

Das Hinzuziehen eines Sachverständigen soll dahingehend präzisiert werden, dass sich

das Familiengericht über die nun genannten Professionen verbindlicher als bisher umfassende Kompetenzen zur Gesamtbeurteilung des Einzelfalls sichert. Aus sozialpädagogischer Sicht wird damit sichergestellt, dass Einzelfälle künftig angemessener, nach dem Prinzip der Ganzheitlichkeit beurteilt werden. Die hier vorgelegten Änderungen werten sozialpädagogische Aspekte bei Beurteilungen durch das Familiengericht deutlich auf.

Quellen:

1 *Gesetzentwurf der Bundesregierung ist veröffentlicht im Internetangebot des Deutschen Bundestages: BT-Drs. 16/6815.*

2 *vgl. Bundesrat Drucksache 550/07. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Seite 9*

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de